

Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Solarpark Erbach“ in Erbach

Verfahrensschritt

Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB – Entwurfsplanung

1. Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange und Abwägungsvorschlag

TÖB	Nr.	Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung und Beschluss-Vorschlag
FVA Martin Stein	01	19.10.2022	vielen Dank für ihre Nachricht und dass Sie uns Möglichkeit geben, an dem Verfahren teilzuhaben. Die FVA ist jedoch kein TÖB und wir beabsichtigen daher auch nicht die Anfertigung einer Stellungnahme. Die von uns bisher mitgeteilten Empfehlungen dienen zur Orientierung, welche Anforderungen wir beim geplanten Vorhaben fachlich zum Erhalt der Korridorfunktion (Generalwildwegeplan) für erforderlich und sinnvoll halten. Es obliegt insbesondere den Genehmigungsbehörden (u.a. Naturschutzverwaltung), dem zu folgen (oder auch nicht).	Kenntnisnahme
Netze-Südwest	02	25.10.2022	wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o.g. Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich dieses Verfahrens, sind derzeit keine Erdgasleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Somit sind wir hiervon nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Zuständiger Netzbetreiber für diesen Bereich sind die SWU Netze.	Kenntnisnahme
Nachbarschaftsverband Ulm	03	07.11.2022	Der Nachbarschaftsverband Ulm nimmt zu vorliegender Planung wie folgt Stellung. Der vorgesehene Bebauungsplan kann gem. § 8 Abs. 3 BauGB aus dem parallel zu ändernden Flächennutzungsplan entwickelt werden. Das Änderungsverfahren wurde in einer Sitzung des Verwaltungsrates des Nachbarschaftsverbands Ulm am 11.06.2021 eingeleitet. Seitens des Nachbarschaftsverbands werden zu den beabsichtigten Planungen keine Anregungen eingebracht.	Kenntnisnahme
Netze BW	04	07.11.2022	Unsere Stellungnahme vom 25. März 2021 wurde in der Abwägung berücksichtigt, wir haben keine zusätzlichen Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.	Kenntnisnahme
Deutsche Telekom	05	09.11.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die	Kenntnisnahme Aufnahme als Hinweis in die Textteile

			<p>Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> 	
RP Freiburg Landesamt für Geologie	06	10.11.2022	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-02685 vom 06.04.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme
Tyczka Energy	07	14.11.2022	<p>die Tyczka Energy GmbH hat keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme. Gasleitungen unserer Firma werden davon nicht berührt.</p> <p>Wir halten eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
Handwerkskammer Ulm	08	17.11.2022	<p>die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme
Regionalverband Donau-Iller	09	18.11.2022	<p>wir haben uns mit Stellungnahme vom 08.04.2021 zum o. g. Bauleitplanverfahren geäußert und auf die Wertigkeit der für die PV-Nutzung vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen hingewiesen. Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom</p>	Kenntnisnahme

			<p>07.09.2021 zur begleitenden 35. Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbands Ulm bedauern wir, dass die zunächst angedachte Umsetzung als Agri-PV-Anlage nicht weiterverfolgt wurde.</p> <p>Aufgrund der ansonsten bestehenden Eignung des Bereichs als PV-Standort und vor dem Hintergrund der unabwiesbaren Notwendigkeit eines verstärkten Ausbaus sowie angesichts der jüngst beschlossenen gesetzlichen Priorisierung der Erneuerbaren Energien können unsere Bedenken im Hinblick auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlich besonders geeigneter Flächen zurückgestellt werden. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	
RP Tübingen Raumordnung Baurecht Denkmal- schutz	10	18.11.2022	<p>Belange des Klimaschutzes In o. g. Verfahren verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13.06.2022.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 13.06.2022:</p> <p>(9) Das beantragte Vorhaben trägt deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt</p>
LRA Alb- Donau-Kreis Brandschutz	11	21.11.2022	<p>Bauen, Brand- und Katastrophenschutz / Brandschutz Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrlflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können.</p> <p>Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum / zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.</p> <p>Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Ein Feuerwehrplan wird mit der Umsetzung erstellt. Der Text wird als Hinweis in den BPlan mit aufgenommen</p> <p>Wird weitergegeben</p>
LRA Landwirtschaft	11. 1		<p>Die Rückbauverpflichtung sollte rechtssicher festgelegt werden. Es wird empfohlen, nach der Photovoltaiknutzung Ackerland und/oder Grünland als Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan festzulegen.</p>	<p>Die Rückbauverpflichtung der PV-Flächen zur landwirtschaftlichen Ackerfläche (inkl. des Wegesystems innerhalb der Planfläche) durch den Grundstückseigentümer wird als Festsetzung aufgenommen</p>

LRA Forst	11. 2	<p>Die geplante Erweiterung des Solarparks grenzt an Wald an. In Anlehnung an § 4 Abs. 3 LBO ist ein Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten. Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass umfallende Bäume die Anlage und die Umzäunung beschädigen. Außerdem wird dadurch die reguläre Waldbewirtschaftung sichergestellt. Durch die Nähe der Anlage zum Wald ergibt sich eine erhebliche Gefahrensituation durch eventuelle Beschädigungen der Solarmodule und eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr durch die Produktion elektrischer Energie. Die Einhaltung des Waldabstands von mind. 30 m wird dringend empfohlen.</p> <p>Eventuelle wirtschaftliche Einbußen durch Beschattung der Anlage (je nach Einstrahlungswinkel der Sonne, abhängig von der Jahreszeit, können die Schatten sehr weit reichen) werden durch den 30 Meter Streifen reduziert, sind aber nicht gänzlich zu vermeiden. Auch wird durch herabfallendes Laub der Solarpark beeinträchtigt.</p> <p>Ein Anspruch des Bauherrn auf Waldrücknahme oder Höhenbeschränkung wird durch eine Baugenehmigung nicht eröffnet.</p> <p>Die Waldbewirtschaftung muss ohne Einschränkungen möglich sein.</p> <p>Eine Waldumwandlung nach den §§ 9, 10 LWaldG kann nicht in Aussicht gestellt werden. Waldumwandlungen zur Herstellung des Waldabstandes sind nicht genehmigungsfähig. Auch kann der Wald nicht in Form und Funktion zu Gunsten der Anlage verändert werden.</p> <p>Der Waldbestand darf während der Baumaßnahme nicht beschädigt werden.</p> <p>Während der Baumaßnahme und danach muss eine ständige Holzabfuhr über die Wege gewährleistet sein.</p> <p>Sollte der Abstand weniger als 30 Meter betragen, kann das Bauvorhaben aus forstlicher Sicht nur realisiert werden, wenn eine Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer vorliegt und mit den angrenzenden Waldeigentümern ein Haftungsverzicht zugunsten der Waldeigentümer vereinbart wird. In der Haftungsverzichtserklärung sollte auch geregelt werden, dass der Vorhabenträger den finanziellen Mehraufwand bei der Waldbewirtschaftung übernimmt.</p>	<p>Der Investor ist sich eventueller Verschattungen sowie der Gefahr von stürzenden Bäumen, verbunden mit einer Schädigung von Modulen bewusst.</p> <p>Die Bedenken des LRA werden als Hinweis in den BPlan mit aufgenommen</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme (wird auch nicht beantragt)</p> <p>Als Hinweis in den BPlan aufgenommen und ist bei der Umsetzung zu berücksichtigen</p> <p>Als Hinweis in den BPlan aufgenommen und ist bei der Umsetzung zu berücksichtigen</p> <p>Eine Haftungsverzichtserklärung wird vereinbart</p>
--------------	----------	--	---

			<p>Die Erweiterung des Solarparks tangiert Flächen, die im Generalwildwegeplan als Waldkernflächen eingetragen sind. Durch die Einzäunung und den Bau wird die Funktion der Fläche beeinträchtigt. Der Antragssteller hat bereits mit der FVA (Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg) ein Konzept für Ausgleichsmaßnahmen ausgearbeitet. Das beschriebene Konzept in der Baubeschreibung ist einzuhalten und muss als Baulast verbindlich festgeschrieben werden. Ziel ist es, dass eine dauerhafte Ausgleichsmaßnahme gewährleistet ist.</p>	<p>Kenntnisnahme und Umsetzung des Konzeptes</p> <p>Das Konzept für die Ausgleichsmaßnahmen wird verpflichtend in die Festsetzungen mit aufgenommen</p>
LRA Naturschutz	11.3		<p>Die untere Naturschutzbehörde hat unter Einhaltung der Maßnahmen aus dem Umweltbericht vom 12. Mai 2022 sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 11. Januar 2022 keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Die Hinweise der Naturschutzbehörde sind jedoch unbedingt nachzuarbeiten.</p> <p>Im Nord- und Südosten des Flurstücks 2460 grenzt das Biotop „Hecken nordwestlich Erbach II“ (Biotop-Nr. 176254253016) an den Geltungsbereich des Bebauungsplans.</p> <p>Redaktioneller Hinweis: Auf Seite 35 des Umweltberichtes soll eine artenreiche extensive Wiese und keine artenarme extensive Wiese entwickelt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweise werden nachgearbeitet</p> <p>Kenntnisnahme, das Biotop ist im Umweltbericht dargestellt und berücksichtigt.</p> <p>Die Textpassage wird geändert</p>
LRA Umwelt- und Arbeitsschutz	11.4		<p>Gewässer</p> <p>Am Rande des Bebauungsgebiets befindet sich das Gewässer II. Ordnung „Steintalgraben“. Der Gewässerrandstreifen beträgt nach § 29 WG BW in Verbindung mit § 38 WHG 10 m im Außenbereich, welcher von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten ist.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>
LRA Hinweise Bildung und Nachhaltigkeit	11.5		<p>Freiflächen-PV-Anlagen sind ein wichtiger Baustein, den Anteil erzeugten Stromes durch erneuerbarer Energien bis 2035 auf 100% auszubauen. Der B-Plan „Solarpark Erbach“ wurde bereits 2010 genehmigt. Der Ausbau der Solar-Freiflächenanlagen ist umwelt- und raumverträglich zu gestalten, um einen positiven Beitrag zu Klimaschutz, Biodiversität, Natur- und Umweltschutz sowie der ländlichen Entwicklung zu leisten.</p> <p>Orientierung bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, der die notwendigen Maßgaben berücksichtigt, bieten die Planungshinweise des Umweltministeriums:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>Freiflächensolaranlagen – Handlungsleitfaden</p> <p>Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, BW</p> <p>https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Handlungsleitfaden_Freiflaechensolaranlagen.pdf</p> <p>Die kommunale Ebene entscheidet über die Festlegung von Ausbauzielen und Obergrenzen. Sie definiert den Umfang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und legt eine Mindest- und Maximalgröße einzelner PV-Freiflächenanlagen fest. Die Kommune definiert natur- und artenspezifische Vorgaben (Ausgestaltung der Saumvegetation) und erhöht dadurch die Biodiversität des Standortes.</p> <p>Parallel zur Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen sollte die Gemeinde das Dachflächen-Solarpotenzial nutzen und durch attraktive Förderprogramme Anreize schaffen. Der Solaratlas des Landesamtes für Umwelt (LUBW) bietet erste Anhaltspunkte Solarpotenzial auf Dachflächen - Energieatlas (energieatlas-bw.de)</p>	
LRA Hinweise Straßen	11.6	Der Hinweis von der ersten Anhörung gilt weiterhin.	Der Hinweis aus der ersten Anhörung wird in den BPlan unter den Hinweisen mit aufgenommen
LRA Hinweise Ländlicher Raum, Kreisentwickl.	11.7	<p>Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der FNP im Rahmen des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB fortzuschreiben.</p> <p>Sofern der Bebauungsplan vor der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans rechtskräftig werden soll, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung.</p> <p>Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bebauungsplan wird, wenn die Änderung des FNP noch nicht rechtskräftig ist, zur Genehmigung vorgelegt</p> <p>Wird berücksichtigt</p>

LRA Hinweise Landwirtschaft	11. 8	<p>In unserer Stellungnahme vom 10.05.2022 wurden öffentliche landwirtschaftliche Belange dargestellt. Aus dem entsprechendem Abwägungsergebnis geht hervor, dass es aktuell keine geeigneten Standort- oder Nutzungsalternativen auf landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Erbach gibt.</p> <p>Innerhalb des Sondergebiets ist auch der Bau von Wegen zulässig. Im Textteil unter Punkt 2.9 sollte auch der Rückbau von Wegen aufgeführt werden.</p> <p>Im Umweltbericht wird unter dem Schutzgut Boden (Punkt 4.2) die Flurbilanz genannt. Die Flurbilanz Baden-Württemberg beinhaltet eine Flächenbilanzkarte und eine Wirtschaftsfunktionenkarte. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird gebeten auf die Verwendung der Flächenbilanzkarte hinzuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Und Umsetzung (siehe Punkt 11.1)</p> <p>wird eingearbeitet</p>
LRA Hinweise Forst und Naturschutz	11. 9	<p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist plausibel und nachvollziehbar. Jedoch gibt es keinerlei zeichnerische Unterlagen oder Angaben zu Flurstücken, in welchem Bereich die CEF-Maßnahmen hergestellt werden sollen. Dies ist unbedingt nachzuarbeiten. Ohne die konkrete Festlegung sehen wir ein Mangel am B-Plan, wenn dieser nicht rechtsicher und im fachlichen Standard im Sinne des § 44 BNatSchG abgearbeitet wird.</p> <p>Um die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) richtig umzusetzen, ist wie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom Büro Grom vom 11. Januar 2022 beschrieben, eine Umweltbaubegleitung einzurichten und ein Kurzbericht über die Umsetzung der unteren Naturschutzbehörde zukommen zu lassen.</p> <p>Die CEF-Maßnahmen sind in den Festsetzungen festzuschreiben, da diese verbindlich mit der Realisierung des Solarparks, umzusetzen sind.</p> <p>Die Dachflächen der Technikgebäude sind als Gründächer zu errichten.</p>	<p>Wird in Abstimmung mit dem LRA/Naturschutz nachgearbeitet Die CEF-Maßnahmen sind bereits im Umweltbericht im Bestands- und Schutzgebietsplan Anlage 1 dargestellt sowie im Textteil beschrieben. Ebenso sind entsprechende Hinweise zur Ausführung und in der Pflanzliste enthalten Wird bei der Umsetzung beauftragt</p> <p>Die CEF-Maßnahmen werden in die Festsetzungen mit aufgenommen</p> <p>Dachflächen von Technikgebäuden sind als Gründach oder mit PV auszuführen. Dies wird verpflichtend mit aufgenommen</p>
LRA Hinweise Vermessung	11. 10	<p>Die verwendeten Geobasisdaten entsprechen nicht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters. Das Flurstück 2457 ist in zwei Flurstücke 2457 und 2457/2 zerlegt.</p>	<p>Wird aktualisiert</p>
LRA Hinweise Flurneuordnung	11. 11	<p>Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen. Es bestehen keine Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

SWU Stadtwerke Ulm	12	21.11.2022	<p>Als Holding innerhalb der SWU-Unternehmensgruppe konnten wir nicht alleine zu dem Vorhaben Stellung nehmen. Aus diesem Grund haben wir Ihre E-Mail an unsere Tochterunternehmen weitergeleitet.</p> <p><u>Nach Rücksprache mit den dort betroffenen Fachabteilungen können wir Ihnen folgende Rückmeldung zukommen lassen:</u></p> <p>Im Grundsatz bestehen von Seiten der SWU-Unternehmensgruppe keine Einwände.</p> <p>Eine Zusage zur Einspeisung ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme.</p> <p>Diese muss eigenständig bei der zuständigen Stelle der Netze BW GmbH beantragt werden.</p>	Kenntnisnahme
-----------------------	----	------------	---	---------------

2. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

	Nr.	Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung und Beschluss-Vorschlag
			Es sind keine Bedenken oder Anregungen eingegangen	

Mittelbiberach, 15.12.2022